

Vorsorgestiftung des VSV

BVG-Vorsorge

1 Ausgangslage

Mit der eigenen Vorsorgestiftung bietet der VSV seinen Mitgliedern die Möglichkeit, die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, in Kraft seit 01.01.1985) zu sehr attraktiven Konditionen zu verwirklichen.

Es stehen verschiedene Vorsorgepläne zur Verfügung, welche betriebsbezogene und innerbetrieblich differenzierte Lösungen ermöglichen: Die BVG-Basispläne orientieren sich an den gesetzlichen Mindestleistungen, die sogenannten "umhüllenden" Pläne bewegen sich auf einem ausgeprägteren Vorsorgeneveau.

Darüber hinausgehender, spezifischer Vorsorgebedarf kann zudem im Rahmen der Weitergehenden Vorsorge (vgl. entsprechendes Informationsblatt) abgedeckt werden.

2 Versicherte Personen

Obligatorisch zu versichern sind alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer, welche einen Jahreslohn beziehen, der die maximale einfache AHV-Altersrente (ab 01.01.2001 Fr. 24'720.--) übersteigt.

Selbständigerwerbende (mit/ohne Arbeitnehmer) können sich freiwillig zu den gleichen Bedingungen versichern lassen.

Kreis der zu versichernden Personen und Planzuordnung werden im Anhang zur Anschlussvereinbarung festgehalten.

3 Koordinierter Jahreslohn

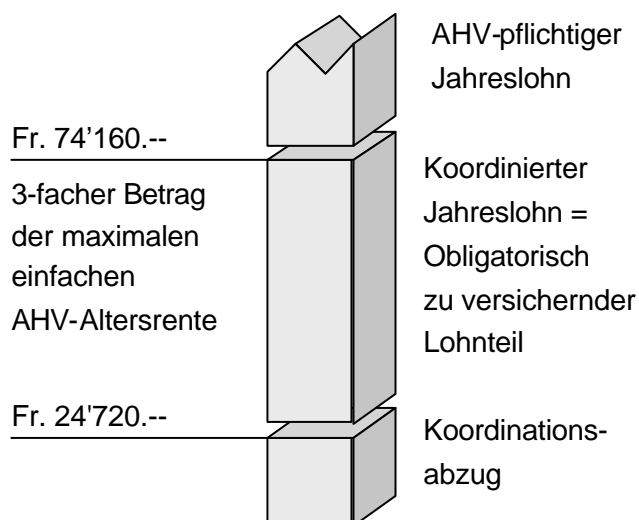
BVG-Basispläne

Der **gesetzlich** zu versichernde Jahreslohn ist der Lohnteil zwischen dem 1-fachen und dem 3-fachen Betrag der maximalen einfachen AHV-Altersrente.

Der so berechnete versicherte (koordinierte) Jahreslohn ist Grundlage zur Bestimmung von Vorsorgeleistungen und Beiträgen.

Umhüllende Pläne

Der versicherte Jahreslohn entspricht dem **AHV-pflichtigen** Jahreslohn.



4 Art und Höhe der Vorsorgeleistungen

BVG-Basisplan 1 (B1)

(versicherter Lohn: Gemäss Gesetz)

Im Alter

Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist abhängig

- *vom vorhandenen Altersguthaben, welches seinerseits abhängig ist*
 - *vom Beitrittsalter*
 - *von der Höhe des versicherten Lohnes*
 - *von der Höhe der Altersgutschrift*
 - *vom Zinssatz, welcher vom Bundesrat vorgeschrieben wird*
- *vom Umwandlungssatz im Rentenalter, welcher vom Bundesrat festgesetzt wird.*

Pensionierten-Kinderrente

20 % der Altersrente pro anspruchsberechtigtes Kind

Anstelle der Rentenleistungen kann - unter Einhaltung einer dreijährigen Optionsfrist - das gesamte Altersguthaben als Kapitalabfindung bezogen werden.

Bei Invalidität

Invalidenrente

Die Höhe der Invalidenrente berechnet sich nach den gleichen Grundsätzen wie die Altersrente. Dabei setzt sich das für die Berechnung massgebende Altersguthaben zusammen aus dem Altersguthaben, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente erworben hat, zuzüglich der Summe der künftigen Altersgutschriften.

Invaliden-Kinderrente

in Höhe von 20 % der Invalidenrente pro anspruchsberechtigtes Kind

Befreiung von der Beitragszahlung

in der Höhe der Beiträge

Die Leistungspflicht beginnt grundsätzlich mit derjenigen der eidg. Invalidenversicherung (IV).

Im Todesfall

Witwenrente

in Höhe von 60 % der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente

Waisenrente

in Höhe von 20 % der Invalidenrente pro anspruchsberechtigtes Kind

Todesfallkapital

in Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit nicht zur Finanzierung einer Witwenrente oder -abfindung benötigt

BVG-Basisplan 2 (B2)	Umhüllender Plan 1 (U1)	Umhüllender Plan 2 (U2)	Umhüllender Plan 3 (U3)
(vers. Lohn: Gemäss Gesetz)	(vers. Lohn: AHV-Jahreslohn)	(vers. Lohn: AHV-Jahreslohn)	(vers. Lohn: AHV-Jahreslohn)
<i>wie B1</i>	<i>wie B1</i>	<i>wie B1</i>	<i>wie B1</i>
<i>wie B1</i>	<i>wie B1</i>	<i>wie B1</i>	<i>wie B1</i>
<i>wie B1</i>	<i>wie B1</i>	<i>wie B1</i>	<i>wie B1</i>
<hr/>			
<i>in Höhe von 40 % des versicherten Lohnes</i>	<i>in Höhe von 40 % des versicherten Lohnes</i>	<i>in Höhe von 50 % des versicherten Lohnes</i>	<i>in Höhe von 60 % des versicherten Lohnes</i>
<i>in Höhe von 8 % des versicherten Lohnes <i>wie B1</i></i>	<i>in Höhe von 8 % des versicherten Lohnes <i>wie B1</i></i>	<i>in Höhe von 10 % des versicherten Lohnes <i>wie B1</i></i>	<i>in Höhe von 10 % des versicherten Lohnes <i>wie B1</i></i>
<i>wie B1</i>	<i>wie B1</i>	<i>wie B1</i>	<i>wie B1</i>
<hr/>			
<i>in Höhe von 24 % des versicherten Lohnes bzw. nach Rücktrittsalter 60 % der laufenden Altersrente</i>	<i>in Höhe von 24 % des versicherten Lohnes bzw. nach Rücktrittsalter 60 % der laufenden Altersrente; inklusive Rente für Lebenspartner gemäss Reglement</i>	<i>in Höhe von 30 % des versicherten Lohnes bzw. nach Rücktrittsalter 60 % der laufenden Altersrente; inklusive Rente für Lebenspartner gemäss Reglement</i>	<i>in Höhe von 40 % des versicherten Lohnes bzw. nach Rücktrittsalter 60 % der laufenden Altersrente; inklusive Rente für Lebenspartner gemäss Reglement</i>
<i>in Höhe von 8 % des versicherten Lohnes</i>	<i>in Höhe von 8 % des versicherten Lohnes; für Vollwaisen in Höhe von 16 % des versicherten Lohnes</i>	<i>in Höhe von 10 % des versicherten Lohnes; für Vollwaisen in Höhe von 20 % des versicherten Lohnes.</i>	<i>in Höhe von 10 % des versicherten Lohnes; für Vollwaisen in Höhe von 20 % des versicherten Lohnes.</i>
<i>wie B1</i>	<i>wie B1</i>	<i>wie B1</i>	<i>wie B1</i>

5 Beiträge

Der jährliche Totalaufwand bemisst sich in Prozenten des versicherten Lohnes gemäss Ziffer 2 und ist je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer aufzubringen. Eine für den Arbeitnehmer günstigere Aufteilung ist möglich. Der Arbeitgeberanteil gilt als Geschäftsaufwand.

Die zur Zeit gültigen Beitragssätze können der beigelegten Tabelle entnommen werden.

Die jährlichen Beiträge sind in Raten vierteljährlich nachschüssig (Zinseinsparung) zahlbar. Die Durchführungsstelle stellt entsprechend Rechnung.

6 Koordination mit der Unfallversicherung

Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor. Für Personen, welche nicht gemäss UVG versichert sind (Selbständigerwerbende), wird der Vorsorgeschutz auch auf Unfälle ausgeweitet (geringfügiger Beitragszuschlag).

7 Ausscheiden aus der Versicherung

Scheidet ein Versicherter aus der Stiftung aus, so hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, sofern er älter ist als 25 bzw. gemäss Plan U1, U2 oder U3 versichert war. Diese entspricht dem am Tage seines Ausscheidens vorhandenen Altersguthaben ("volle Freizügigkeit").

Die Freizügigkeitsleistung wird grundsätzlich auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen ist eine Barauszahlung möglich.

8 Durchführungsstelle

Für alle Fragen in Zusammenhang mit der Vorsorgestiftung des VSV wenden Sie sich bitte an:

VORSORGESTIFTUNG DES VSV
Durchführungsstelle
Postfach 300
8401 Winterthur

Tel. 052/261 34 14

Zur Verfügung stehende Fachspezialisten sind jederzeit bereit, für interessierte Mitglieder kostenlos Vorschläge für eine optimale Vorsorgekonzeption auszuarbeiten.